

im Tal zu bemächtigen⁴⁹ und vor allem in die Hochgerichtsbarkeit einzugreifen⁵⁰. Dies zeigte sich gerade bei den in dieser Zeit sich häufenden Prozessen gegen Hexen und andere Malefikanten oder Übeltäter, wobei die Harmersbacher die verdächtigen Personen einzogen, die Obrigkeit, in diesem Falle also die Pfandherren, abstrafte⁵¹. Was in der Verkaufsurkunde an die Familie Bock für Zündstoff sorgen mußte, zeigte sich jetzt in der folgenden Auseinandersetzung zwischen den Pfandherren und der Talbevölkerung.

Der Versuch der Wiederlösung

Die Harmersbacher fühlten sich in ihrer Stellung als unmittelbare Reichsuntertanen gekränkt und wehrten sich gegen die Ansprüche der Hüffel vehement, weil diese auch mit der „Augspurgischen Confession“⁵² die Talbevölkerung bevormunden wollten. Unerwartete Schützenhilfe erhielten sie in der jahrzehntelangen Auseinandersetzung vom Gengenbacher Abt, von der Nachbarstadt Zell und vom Kaiser in Wien, der die Wiederlösung des Tales schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts erledigt wissen wollte. Der ausbrechende 30jährige Krieg machte dieses Vorhaben allerdings vorerst zunichte.

Bedingt durch diese Wirren erfolgte erst 1630 ein Mandat Kaiser Ferdinand II. an Markgraf Wilhelm von Baden, bei der Wiederlösung des Tales behilflich zu sein⁵³. Am 31. 5. 1631 sollten sich die Pfandherren in Zabern einfinden, um „daß baargelt gegen einlüfferung des versatz brieff und anderen briefflichen documenten zu empfangen“⁵⁴. Diese wendeten jedoch ein, daß das Tal noch Schulden in Höhe von 525 Pfund habe, diese Schuld müsse zuerst erledigt werden. Darauf pochten die Hüffel, und es kam ihnen entgegen, daß man von bischöflicher Seite es nicht gerade als tunlich ansah, „wegen im Landt bereits erzeugende unruhe viehl zu reißen“.

Das Verfahren verlief im Sande. Erst 1645 setzt der Schriftwechsel über die Wiederlösung erneut ein. Als sei nichts gewesen, beharrten die Hüffel auf ihrem Recht und baten den Bischof gar um Amtshilfe, da bei der Widerspenstigkeit der Harmersbacher auch die Interessen des Bistums gefährdet seien. Der Bischof solle also die Talbevölkerung anhalten, „daß sie Unß in allem gehorsam sein“⁵⁵.

Mit dieser Forderung konnten sich weder die Harmersbacher noch die Stadt Zell anfreunden. Die Nachbarstadt ließ den Vogt Hanß Eisenmann wissen, daß Harmersbach mit denselben Privilegien ausgestattet sei, daß man „seit unerdenklichen jahren her in allen reichs und kreißanlagen Ir gebührende quottam“ erlegt habe und „attestiren, sagen, und beteuern . . . daß Thall Harmerspach vor vielen jahren hero vom stüft Straßburg versetzt worden, ermeltes thall doch allwegen reichsständig gewesen sei. Item daß ihnen die hohe und niedere oberkheit, daß ist uber gueth und blueth zu richten und nach belieben zu strafen . . . nicht weniger daß sie sich hagenß und jagenß auch alle anderen obrigkeitlichen Jurisdiction zu gebrauchen jederzeit befugt gewesen seien“⁵⁶.